



debit Inkasso-Service  
Mühleweg 11, 72800 Eningen  
Telefon: 07121 / 82016-0  
Telefax: 07121 / 82016-16

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Auftragerstellung und Umfang des Auftrages

Das Inkassounternehmen übernimmt Inkassoaufträge zur Einziehung unbestrittener Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschlands. Mit Annahme des Inkassoauftrages erfolgen Schriftwechsel und Verhandlungen ausschließlich nur noch zwischen dem Inkassounternehmen und dem vermeintlichen Schuldner.

### 2. Zahlungsmeldungen

Das Inkasso-Unternehmen ist über Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse unverzüglich zu benachrichtigen.

Leistet der Schuldner direkt Zahlungen an den Auftraggeber, so ist dies unverzüglich dem Inkasso-Unternehmen mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber schuldhaft die Mitteilung unterläßt und hierdurch Kosten entstehen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, der schriftlichen Bestätigung.

### 3. Die Inkassovergütung

Die Inkassovergütung die sich nach dem jeweils geltenden Tarif richtet, wird bei Auftragserteilung fällig. Sie wird jedoch zum Forderungs- oder Teilforderungseingang gestundet. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird die Inkassovergütung zuerst in Abzug gebracht.

Im Nichterfolgsfall des vorgerichtlichen Inkasso, wird auf die Inkassovergütung verzichtet, wenn Sie das Mandat an dieser Stelle einstellen, werden lediglich die uns entstandenen Auslagen berechnet. Maßgeblich sind die unter Punkt 12 genannten Auslagen.

Sollten darüber hinausgehende weitere Maßnahmen des Auftraggebers gewünscht werden, so werden diese Maßnahmen gesondert gemäß vorheriger Absprache in Rechnung gestellt.

### 4. Erfolgsprovisionen

Das Inkasso-Unternehmen erhält, wenn die Forderung eingezogen wird, z.B. nach Mahnungen, persönlichen Besuchen oder gerichtlichen Schritten und dieser Forderungseinzug nach Tätigwerden des Inkasso-Unternehmens erfolgt, die angefallenen Zinsen und Mahnspesen. Eine Erfolgsprovision wird laut dem vom Gläubiger abgeschlossenen Neukundenaufnahmeantrags fällig. Das Inkasso-Unternehmen bringt vor der Anweisung 5 % der realisierten Forderung in Abzug. Hierbei handelt es sich um eine reine Erfolgsprovision und ist nicht als Beitrag oder gesonderte Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Zinsen und Mahnspesen stehen dem Inkassounternehmen auch dann zu, wenn der Schuldner auf andere Weise durch die Einschaltung des Inkasso-Unternehmens die Ansprüche des Kunden befriedigt hat, z.B. im Wege der Verrechnung, im Wege des Vergleiches, der Teilzahlungen, durch Warenrückgabe etc. Gesonderte Absprachen bedürfen der Schriftform vor Mandatsübergabe.

### 5. Einschalten von Vertragsanwälten

Das Inkasso-Unternehmen ist nach Zustimmung des Mandanten zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens bevollmächtigt, die Forderungssache an seine Vertragsanwälte abzugeben.

Das Mandatsverhältnis kommt jeweils direkt zwischen Auftraggeber und den Vertragsanwälten zu Stande.

Durch die Beauftragung erlischt die dem Inkasso-Unternehmen erteilte Einziehungsermächtigung nicht. Sie besteht auch bezüglich der eingeschalteten Vertragsanwälte fort. Das Inkasso-Unternehmen ist bei Durchführung des streitigen Verfahrens Ansprechpartner der Vertragsanwälte.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Abrechnung der Vertragsanwälte über das Inkasso-Unternehmen erfolgt. Der Vertragsanwalt wird die gesetzlichen Gebühren und Auslagen vom beetriebenen Betrag in Abzug bringen und den Differenzbetrag an das Inkasso-Unternehmen auszahlen. Die Vertragsanwälte rechnen ordnungsgemäß gegenüber dem Auftraggeber ab. Das Inkasso-Unternehmen ist seinerseits berechtigt, vom Differenzbetrag wiederum die vereinbarte Inkassovergütung gem. Ziffer 3.) und ggf. die Erfolgsprovision gem. Ziffer 4.) einzubehalten. Der Differenzbetrag wird abgerechnet und dem Auftraggeber ausgezahlt.

### 6. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet mit Beitreibung der Forderung. Hinsichtlich der Kündigung verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Insbesondere kann das Inkassounternehmen bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

### 7. Haftung

Das Inkasso-Unternehmen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Inkasso-Unternehmen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalverpflichtung).

### 8. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen das Inkasso-Unternehmens verjähren ab Entstehen des Anspruchs in drei Jahren. Dies gilt für alle vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers. Hinsichtlich aller übrigen Ansprüche verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### 9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Inkasso-Unternehmens. Diese Gerichtsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) sind.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluß oder aber später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.

### 10. Kollision mit anderen Vertragsbedingungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Inkasso-Unternehmen und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die in diesem Vertrag aufgestellten Geschäftsbedingungen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die des Inkasso-Unternehmens werden grundsätzlich nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten in keinem Fall als Zustimmung.

### 11. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Gegenansprüche kann der Auftraggeber nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn diese rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis, bei einredebehafteten Ansprüchen oder sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB ist, sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers dann ausgeschlossen, wenn die Ansprüche des Auftraggebers nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Aus demselben Vertragsverhältnis stammen alle Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in demselben Vertrag haben, gleichgültig ob es sich um Haupt- oder Nebenansprüche handelt.

Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungen ist das Inkasso-Unternehmen berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder aber anderen Geschäften aus der laufenden Geschäftsverbindung.

Das Inkassounternehmen ist berechtigt, offenstehende Forderungen aus Rechnungen an den Auftraggeber mit Zahlungen des Schuldners zu verrechnen, sofern das Zahlungsziel um 2 Monate überschritten wurde.

Dem Inkasso-Unternehmen steht bis zum Ausgleich seiner Vergütungs- und Erstattungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an den überlassenen Unterlagen und Schultiteln zu.

### 12. Auslagen

Als Auslagen sind lediglich folgende Punkte anzusehen: Auskunftskosten die notwendig waren / sind, um die Bonität des Schuldners oder den jetzigen Wohnort des Schuldners zu ermitteln. Der Gläubiger entscheidet fallspezifisch selbst, ob diese Auskünfte eingeholt werden.

### 13. Datenschutz

Alle Aufträge werden von Inkasso-Unternehmen in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß das Inkasso-Unternehmen im Rahmen der Zwecksbestimmung des Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten an Auskunftfeien übermittelt, jedoch unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Inkasso-Unternehmen wird insbesondere der § 28 ff. des BDSG beachten.

### 14. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein separates Angebot bei dem Inkasso-Unternehmen einzuholen.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen von debit Inkasso-Service sind gültig von 2006 – 2007. Letzte Änderung erfolgte am 5. Dezember 2006.